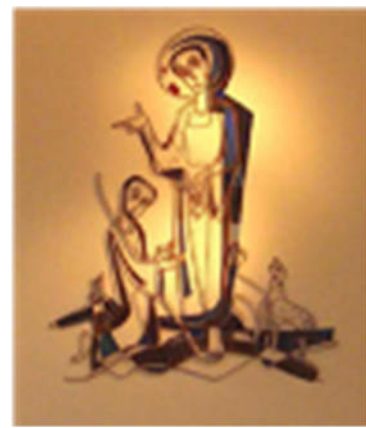


Förderverein der kath. Kirchen
Jesus-Guter-Hirt Bad Bramstedt
&
Heilig-Geist Kaltenkirchen e.V.



Satzung

Gründungsdatum 10. November 2017

**Vereinsregister Kiel: VR 6693 KI
FA Bad Segeberg St.-Nr. 11/ 291/ 71010**

Postanschrift: Kath. Kirche „Heilig-Geist“ * Flotkamp 11* 24568 Kaltenkirchen

Satzung für den
„Förderverein der katholischen Kirchen
Jesus-Guter-Hirt Bad Bramstedt &
Heilig-Geist-Kaltenkirchen e.V.“

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

Der Förderverein führt den Namen:

„Förderverein der katholischen Kirchen Jesus-Guter-Hirt Bad Bramstedt & Heilig-Geist-Kaltenkirchen e.V.“

Der Verein versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche. Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts. Als solcher ist er in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel einzutragen. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.

Der Sitz des Vereins ist Kaltenkirchen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Unterstützung der Kirchen Jesus-Guter-Hirt Bad Bramstedt & Heilig-Geist Kaltenkirchen zum Erhalt der kirchlichen Gebäude und des kirchlichen Lebens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Einwerben von Spenden, durch Mitgliedsbeiträge, Wohlfahrtsveranstaltungen, Basare, Kleidermärkte oder ähnlichen Veranstaltungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO .

Steuerschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe widersprechen grundsätzlich dem Gemeinnützigkeitsrecht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Insbesondere werden die Mittel ausschließlich zur Finanzierung des Erhalts und der Funktion der katholischen Kirchen Jesus-Guter-Hirt Bad Bramstedt & Heilig-Geist Kaltenkirchen, sowie der übrigen kirchengemeindlichen Gebäude zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sollen finanzielle Mittel für ortsgebundene, pastorale Maßnahmen der katholischen Kirchen Jesus-Guter-Hirt Bad Bramstedt & Heilig-Geist Kaltenkirchen, verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die vom Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die der katholischen Kirche angehören sollen oder sich ihr verbunden fühlen. Juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen im Sinne des kirchlichen oder des staatlichen Rechts steht eine fördernde Mitgliedschaft offen.

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Besitzen juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine die Vereinsmitgliedschaft, üben sie ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus, dessen Bestellung und Abberufung sie selbstständig schriftlich verfügen. Zum Vertreter kann nur bestimmt werden, wer die Voraussetzungen für die persönliche Mitgliedschaft erfüllt.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit der Unterschrift unter dem Antrag erkennt der Antragsteller die Satzung an, die ihm ausgehändigt wird. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft erlischt:

durch Austritt, der dem Vorstand mit einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende schriftlich mitgeteilt werden muss;

mit dem Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei sonstigen korporativen Mitgliedern durch Auflösung;

durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens;

In allen vorgenannten Fällen haben ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch auf ihren Anteil am Vereinsvermögen. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu sieben (7) Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bzw. seine Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes bzw. seiner Mitglieder im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die gewählten Mitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wählen die restlichen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist nicht zulässig.

Soweit dies nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, besorgt der Vorstand alle Angelegenheiten des Vereins und der von ihm getragenen Einrichtungen in eigener Zuständigkeit.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Vertretungsberechtigt, gerichtlich und außergerichtlich, sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam, oder der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt.

Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Für den laufenden Zahlungsverkehr im Rahmen des Haushaltsplanes, insbesondere laufender Bankverkehr, kann der Vorstand dem Schatzmeister - auch generell- schriftlich Vollmacht erteilen.

Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht, eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen ist einzuhalten. Die Einberufung kann schriftlich, per Mail oder telefonisch erfolgen. Mindestens einmal im Jahr muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren und von jedem teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 7 Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

Entgegennahme der Geschäfts- und Jahresberichte des Vorstandes;

Beschlussfassung über Jahresrechnung und Jahresabschluss;

Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, sowie die Bestellung von Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfern;

Beschlussfassung über den Haushalts- und Wirtschaftsplan;

Beschlussfassung über vorliegende Anträge;

Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;

Festsetzung einer Geschäftsordnung;

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie sollte im ersten Halbjahr stattfinden. Die Mitglieder sind unter der Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per Mail einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt worden ist.

In dem Einladungsschreiben ist Zeit, Ort sowie die Tagesordnung der Veranstaltung anzugeben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der Vorsitzende kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragen.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion an einen Wahlausschuss übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent, aber mindestens vier Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit des Vorsitzenden oder im Vertretungsfall seines Stellvertreters sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung bei der

Stimmenabgabe ist unzulässig. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Änderungen der Satzung, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung fristgemäß angekündigt worden sind.

Der Beschluss erfordert mindestens eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Zweckänderung und Auflösung des Vereins wird jedoch eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit benötigt. Auch diese können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung fristgemäß angekündigt worden sind.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer sowie der Beisitzer erfolgt offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist von dem Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer ein Protokoll zu erstellen, das von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Anwesenheitsliste
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 9 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung gemäß §6 angekündigt worden sind.

§ 10 Kassenprüfung

Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse auf ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Vorgänge in zeitlicher Reihenfolge, Kassenführung, Belegführung und satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

§ 11 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwandt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf $\frac{4}{5}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen entsprechend der Mitgliederzahlen aufgeteilt an die Kirchen Jesus-Guter-Hirt Bad Bramstedt und Heilig-Geist Kaltenkirchen.

Im Fall der Schließung einer der beiden Kirchen fällt das Vereinsvermögen an die weiterbestehende Kirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Errichtung der Satzung und Gründung des Vereins.

Diese Satzung wurde am 10.11.2017 errichtet und der Verein damit gegründet.